

**A N F R A G E** von Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) und Michael Welz (EDU, Oberembrach)

betreffend Handhabung von BLN-Gebieten im Kanton Zürich

Verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich sind im BLN-Gebiet und haben durch diesen Eintrag beträchtliche Standortnachteile in Kauf zu nehmen.

Die Aufnahme eines Objekts ins BLN bewirkt, dass es in besonderem Masse der ungeschmälernten Erhaltung oder jedenfalls der grösstmöglichen Schonung bedarf.

Besteht Anlass zu der Annahme, dass bei einem Eingriff ein BLN-Objekt beeinträchtigt werden könnte, hat die entsprechende Stelle ein Gutachten bei der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) einzufordern.

Für die Kantone ist das Inventar bindend, wenn sie den Vollzug von Bundesaufgaben übernehmen. Bei den anderen Kantonsaufgaben sind sie aufgefordert, das BLN-Inventar einzubeziehen, was zum Beispiel über die Richt- und Nutzungsplanung gemacht werden kann.

Im praktischen Landschaftsschutz dient das Inventar als Grundlage und Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von raumwirksamen Projekten und Vorhaben. Das BLN entfaltet also keine direkte Rechtswirkung, beispielsweise auf das Grundeigentum.

Für Gemeinden, die im BLN-Gebiet liegen, stellen sich folgende Fragen:

1. Koordiniert der Kanton Zürich kantonsgrenzenübergreifend die BLN-Gebiete?
2. Werden in allen Kantonen die gleichen Massstäbe bei der (Umsetzung / Beurteilung) von Bauvorhaben im BLN-Gebiet vorgenommen?
3. Wie sieht die Regierung den Bau von Mobilfunk- und Fernmeldeanlagen im BLN-Gebiet?
4. Werden vom ARV einheitliche Richtlinien für Bauten im BLN-Gebiet erlassen?
5. Wie sieht der Kanton Zürich das Mitspracherecht für Gemeinden bei der Beurteilung von Bauvorhaben im BLN-Gebiet? (Gemeindeautonomie)
6. Wie fördert und unterstützt der Kanton Zürich Gemeinden und Regionen im BLN-Gebiet, die durch das BLN-Gebiet, infolge der Durchsetzung der Schutzziele wirtschaftliche, gewerbliche, bauliche und gesellschaftliche Nachteile haben?
7. Ist die Regierung bereit, im Rahmen der Richtplanung die seit langem bestehende Forderung nach Bezeichnung von Gebieten ausserhalb des BLN-Perimeters, in denen Intensiv-Landwirtschaft mit Anbau unter Treibhäusern möglich sein soll, zu erfüllen?
8. Werden die Einschränkungen, welche Gemeinden im BLN-Gebiet auf Grund der Schutzziele zu gewärtigen haben, inskünftig von Bund oder Kanton abgegolten? Ist im revidierten Finanzausgleich REFA eine Berücksichtigung als Sonderlast vorgesehen?

Gerne erwarten wir Ihre entsprechende Stellungnahme.

Martin Farner  
Ernst Stocker-Rusterholz  
Michael Welz